

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73



Daß die

Juden

Sich alles

Wollkaufs enthalten,

Die

Christen Wollhändler

Aber darzu jedesmahl

Concesfionen

Suchen,

Nach den Daß zur Außführung der außländischen Wolle mit einem Eynde beschweren sollen.

Sub Dato Berlin / den 19. April. 1727.

BERLIN,

gedruckt bey des Königl. Preussif. Hof-Buchdruckers Gotthardt Schlichtiger's Wittwe.

142





W
 ir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden /
 König in Preussen, Marggraf zu Branden-

denburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst. Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Steettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Mecklenburg, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohestein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Wischnaen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und sügen hiermit zu wissen; Demnach Wir höchst mißfällig vernehmen, welcher gestalt die Woll- Händler so wohl Christen als Juden strafbarer Weise sich unterstehen unter dem Vorwand, daß sie die Woll- Arbeiter verlegen, die einländische Wolle auf dem Lande und in den Städten, wo solche zu Markt gebracht wird zusammen zu kaufen, und selbige wo nicht gar mit fremden Pässen, als wenn es ausländische Wolle wäre, außser Landes zu practiciren, doch wenigstens die beste Wolle auszuführen, und die schlechteste an die Woll- Arbeiter, die beste aber an Wollhändler, so keine Fabricanten sind, wieder zu verhandeln, wodurch dann die Wolle ohne Noth, und zum grössen præjudiz der einländischen Woll- Fabricquen vertheuert wird: Als wollen Wir die deshalb schon vorhin publicirte Edicta nicht allein hieturch renoviret, sondern auch dahin geschärffet haben, daß à dato publicationis dieses Edictis

1. Keinen Juden einiger Woll- Kauf in Unfern Landen so wenig unter dem Vorwand, daß sie Woll- Verleger sind, oder daß es ausländische oder Kauf- und Gerber- Wolle sey, bey Confiscation derselben weiter gestattet werden soll; Weshalb alle Concessionen, so die Juden zum Wollkauf bishero erhalten haben mögten, hiedurch cassiret und aufgehoben werden. Wie sich dann auch die Juden aller bishero annoch vorrätzig habenden Wolle, es sey einheimische oder fremde, Schaar- Kauf- oder Gerber- Wolle, vor der diesjährigen neuen Woll- Schur, und also vor Ablauf dieses Monats Aprilis gänglich losmachen sollen.

2. Soll keinem Christen Woll- Händler, der nur die Wolle aufkauft und an Wollarbeiter wieder verkauft, erlaubet seyn, bey Strafe der Confiscation einige

einige Wolle auf dem platten Lande oder in den Städten, wo keine privilegirte Woll-Märkte sind, weder selbst noch durch andere aufzukauffen; wie dann auch da in hiesigen Residentzien keine Woll-Märkte zum Ankauff der Woll-Händler geordnet sind, sich kein Kaufmann oder Woll-Händler untersehen soll, in hiesigen Residentzien einige Wolle zu kauffen, sondern solche Unserm Lager-Hause und den würcklichen Fabricanten, oder so eigene Woll-Fabriquen halten und die verfertigten Waaren debittiren allein zu überlassen.

3. Sondern wann ein Christ oder Woll-Händler einige Wolle zum Wiederverkauf an die einländischen Fabriquen aufkauffen will, muß er vorher ein beglaubtes Attest von dem Magistrat derjenigen Stadt, wo die Woll Fabricanten, so von ihm die Wolle verlangen, wohnen, bey der Krieges- und Domainen-Cammer derjenigen Provinz worin er die Wolle zu kaufen gedencket, produciren, und um einen Paß oder Concession anhalten, so viel Wolle, als in dem Attest benannt worden, auf den Franckfurter-Magdeburger-Landsberger u. auch andern privilegirten einländischen Woll-Märkten einzukauffen.

4. Es müssen aber die Atteste von den Magistraten den Woll-Händlern nicht eher ertheilet werden, bis diejenigen Fabricanten in der Stadt, so die Wolle von ihm verlangen, allesamt persönlich und nahmentlich zu Nahe-Hause ad protocollum v. r. genommen worden, wie viel kleine Steine Wolle jeder von ihnen von dem Woll-Händler begehret, da dann die Nahmen der Fabricanten und wie viel jeder an Wolle verlanget, deutlich im Attest mit angezeiget werden, auch wenigstens von dreym Nahts-Membris unterschrieben, und mit dem Nahts-Siegel besichert seyn muß; Wedrigenfalls das Attest von den Krieges und Domainen-Cammern nicht angenommen, sondern als ungültig und erschlichen so gleich cassiret werden soll.

5. Wann nun ein Wollhändler auf Vorzeigung tüchtiger Atteste eine Concession wie obgedacht zum Woll-Kauff erhalten muß er solche bey dem Magistrat derjenigen Stadt, worin der Woll-Markt ist, auf welchem er die Wolle zu kaufen gedencket, so bald er dahin komt vorzeigen, und daß solche Concession ihnen produciret worden, vom Magistrat unter der Concession attestiren, auch von dem Accise-Einnehmer und Zöllner die Zahl der in der Stadt erhaltenen kleinen Steine Wolle auf der Original-Concession unter ihrer Hand und Königl. Accise und Zoll-Stempel beheimigen lassen.

6. Soltz die Accise- und Zoll-Bedienden finden, daß der Wollhändler bereits so viel Wolle, als ihm in der Concession zu kaufen verstatet worden entweder daselbst, oder auf einem andern Woll Markt schon erkauffet hätte, so müssen sie ihm bey Verlust ihrer Bedienungen nicht weiter gestatten, daß die einige Wolle zu kauffen, bis er eine neue Summe der Wolle zum Einkauf vorgeschriebener maßen erhalten und vorgezeiget hat.

7. Sollen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern eher keine neue Concessionen zum Woll-Einkauff den Wollhändlern ertheilen, bis sie nicht vorher die erste Concession von selbigen zurück erhalten haben, und ihnen durch glaubwürdiges Attest des Accise-Einnehmers der Stadt, wo die Woll-Fabricanten wohnen, dargethan worden, daß alle vor solche Fabricanten auf die erste Concession erhandelte Wolle nach selbiger Stadt gebracht, und würcklich an die Fabricanten überlassen werden: Auch muß der Woll-Händler, welcher eine neue Concession verlangt, ein anderweites Attest der von Fabricanten verlangten Wolle von dem Magistrat des Orts, wo die Fabricanten wohnen, produciren, und solches Attest eben so wie vorher §. 4. verordnet worden, beschaffen seyn. Ehe und bevor nun diese beyde Atteste vorgezeiget worden, muß keine neue Concession zum Woll-Kauff den Wollhändlern gegeben werden.

8. Soltz keinem Wollhändler gestattet werden, einige ausländische Wolle zu kauffen, solche sortiren zu lassen, und die beste Wolle ausser Landes zu führen, die schlechteste aber nur im Lande verarbeiten zu lassen; weil unter solchem pretext hithero viel einländische Wolle mit sortiret und ausser Landes gebracht, das

Land

118
Land auch durch die aus der schlechtesten Wuschfuß-Wolle gemachte Tuch er bezogen, oder Unsere einländische Fabriquen durch solche schlechte Waaren ausser Landes nur decreditiret worden.

9. Wann ein Wollhändler ausländische Wolle kaufen und wieder ausser Landes führen will, muß er solche unforiret und ungeoffnet wieder aufzuführen, auch den von dem ausländischen Eigenthümer erhaltenen Paß jedesmahl vor der Ausfuhr vor dem Magistrat des Orts, wo er wohnet, mit einem Corporalichen Eyd bestärcken, daß es würcklich ausländische, und keine in Seiner Königl. Majestät Landen gefallene Wolle mit darunter sey; Da dann der Magistrat, vor welchem der Eyd abgelegt worden, auf den ausländischen Paß arcelliren soll, daß d: Wollhändler solchen Paß würcklich beschworen habe.

10. Eben also soll es auch mit der nach der Franckfurter Messe gebrachten ausländischen Wolle gehalten, und eber kein Paß zur Ausfuhr derselben dar: auf ertheilet werden, wann nicht vorher dertentze Wollhändler, so solche Wolle zu Franckfurt eingebracht, den dabey producireten Paß würcklich beschworen hat. Die ausländischen von Adel oder deren Beamte aber dürfen wegen ihres nach Franckfurt gebrachten eigenen Zuwachses den Eyd nicht ablegen. Wolte oder konte aber der Wollhändler solchen Eyd nicht ablegen, so soll die Wolle vor keine ausländische sondern vor einheimische gehalten, mithin dieselbe ausser Landes zu führen nicht gestattet werden; Wann aber der ausländische Paß vom Wollhändler beschworen worden, so muß zu Franckfurt in dem zur Ausfuhr zu ertheilenden Paß ausdrücklich mit gesetzt werden, daß solche Wolle würckliche ausländische sey, und von dem Verkäufer vorher würcklich beschworen worden; Wiedrigensals die zur Ausfuhr erhaltene Pässe von den Land- und Pollicey-Keutern wie auch Accise- und Zoll-Bedienten nicht respectiret, sondern die Wolle angehalten, und zu fernerer Untersuchung davon berichtet werden soll, wann gleich die Sacke schlangeliret oder versiegelt seyn solten.

Über dieses Unser Edict sollen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, auch die in Unsern Provinzien und Landen, wo dieses Edict publiciret worden, befindlichen Krieges- und Domainen-Räthe und Fiscalische Bediente, ingleiden Magistrate, Accise- und Zoll-Bediente, Land- und Pollicey-Keuter, bey Vermeldung Unserer höchsten Ungnade, auch dem Befinden nach schwerer Strafe mit Nachdruck halten, und keine Contraventiones dagegen gestatten, weniger mit jemanden darunter conniviren. Uhefundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 19ten April 1727.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, E. B. v. Creuz, E. v. Ratsch, F. v. Görne, J. v. Fuchs, A. D. v. Dietrich.

Kg 4227

2°

(1)



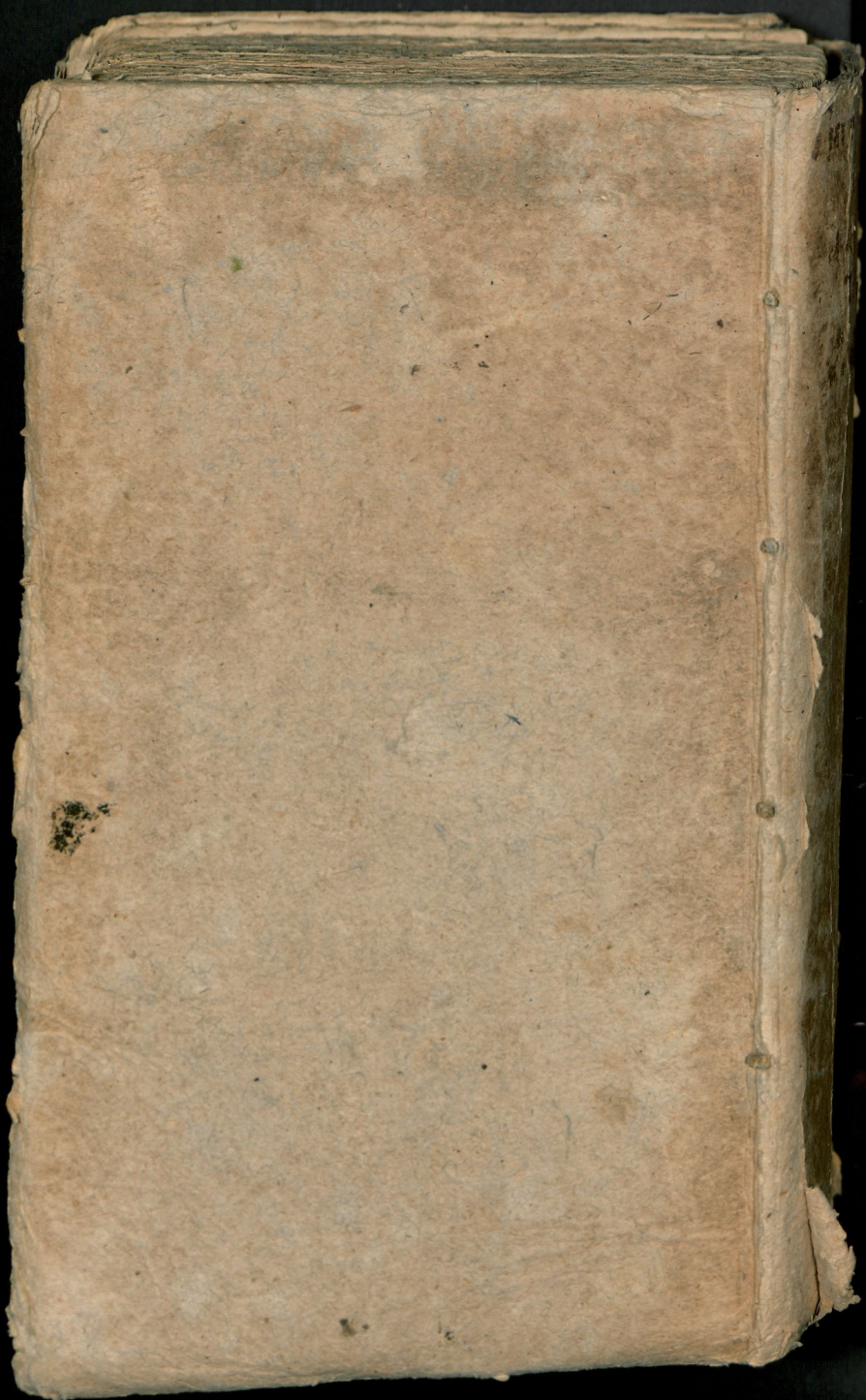
TA-FZ

Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200



1727

Daß die

Suden

Sich alles

aus enthalten,

Die

Wollhändler

er darzu jedesmahl

cessionen

Suchen,

zur Ausführung der außlän-
dlichen mit einem Ende beschweren sollen.

Berlin / den 19. April. 1727.

BERLIN,
Hof-Buchdruckers Gotthardt Schlehtiger's Wittwe.

